



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer

Stadtverwaltung Mainz
Herrn Oberbürgermeister
Nino Haase
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenstraße 1
55116 Mainz

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-0
Fax 06232 617-100

poststelle@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	Aktenzeichen:	Datum:
		Herr Wagner	0261 296716-58	3-9140-14/2021-0001 (3-P-7005-32-3/2019)	21. Dezember 2023

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Mainzer Stadtwerke AG (MSW)

Sehr geehrter Herr Haase,

die MSW hat sich mit Schreiben vom 16. November 2022, 25. Mai 2023 und 12. Oktober 2023 zu unseren unter dem o. a. Aktenzeichen ergangenen Prüfungsmitteilungen vom 18. Juli 2022 (Teilband I – Konzernaufgaben/Versorgung) und vom 20. September 2022 (Teilband II – Mainzer Mobilität) geäußert. Insbesondere die letztgenannte Stellungnahme der MSW begründet Zweifel an dem Willen des Vorstands, sich mit den Feststellungen des Rechnungshofs vollumfänglich auseinander zu setzen¹. Daher sehen wir aus prüfungsökonomischen Gründen von einer Fortführung des Beantwortungsverfahrens mit der MSW ab.

Die noch offenen Prüfungsfeststellungen sind von der Gesellschaft in eigener Verantwortung sowie in Abstimmung mit der (mittelbaren) kommunalen Gesellschafterin umzusetzen, die ihrerseits im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und -steuerung der Kommunalaufsicht unterliegt.

Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend die nicht erledigten bzw. nicht beantworteten Prüfungsfeststellungen nebst bestehendem Umsetzungsbedarf dargestellt:

Teilband I – Konzernaufgaben/Versorgung

Randnummer 1: Vermögens- und Finanzplan, Stellenübersicht

Der wiederholt angekündigte Nachweis, dass die Wirtschaftspläne, einschließlich der Finanz- und Vermögenspläne sowie Stellenübersichten, zukünftig in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt werden, steht unverändert aus.

¹ Die wesentlichen Sachverhalte waren dem Unternehmen bereits seit den durchgeführten örtlichen Erhebungen bekannt. Diese fanden von Oktober 2019 bis Juli 2020 (Teil I: Konzernaufgaben/Versorgung) bzw. von November 2020 bis Oktober 2021 (Teil II: Mainzer Mobilität) mit insbesondere pandemiebedingten Unterbrechungen statt.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 wurde eine Umsetzung für das Wirtschaftsjahr 2024 in Aussicht gestellt.

Dies gilt es nunmehr sicherzustellen und beinhaltet ebenfalls die Vorlage (einschl. aller Anlagen) an den Aufsichtsrat der MSW und die städtische Beteiligungsverwaltung.

Randnummer 3: Dokumentation der Optimierung der Beteiligungsstruktur

Die ZBM wurde 2010 gegründet, um im Hinblick auf die zunehmend komplexeren Konzernstrukturen und variierenden Organisations- und Rechtsformen innerhalb des städtischen Beteiligungsportfolios die Transparenz und Effizienz der städtischen Beteiligungssteuerung zu verbessern. Ziel war eine Finanz- und Steuerholding².

Das Unternehmen als Eigengesellschaft der Stadt Mainz hält 87,8 % der Anteile der MSW AG.

Gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. h Gesellschaftsvertrag der ZBM sowie § 10 Abs. 2 Buchst. h der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bedürfen sämtliche strukturverändernde Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Gesellschaftsvertragsänderungen der Zustimmung des ZBM-Aufsichtsrats.

Vor diesem Hintergrund ist die Ansicht des Vorstands, bei der Optimierung von Beteiligungsstrukturen auf eine Prozessbeteiligung der ZBM als Konzernholding zu verzichten, nicht nachvollziehbar.

Hiervon unabhängig sollten die Ergebnisse der Überprüfungen des Beteiligungsbestandes auf Optimierungspotenziale schriftlich dokumentiert werden. Dabei sind die beabsichtigten Optimierungspotenziale konkret darzulegen.

² Vgl. Gründungsbeschluss des Stadtrates vom 10. Februar 2010 (Vorlage: 0306/2010).

Randnummer 26: Auswahl Versicherungsmaklerin

Von den in Deutschland registrierten 183.709 Versicherungsvermittlern haben 46.407 den Maklerstatus⁵. Insoweit ist bemerkenswert, dass nur zwei bis drei (telefonische) Angebote eingeholt werden konnten, obwohl die unternehmensspezifische Beschaffungsrichtlinie ab einem Auftragswert von 25.000 € die Einholung von fünf Angeboten vorsieht.

Die unternehmensinternen Richtlinien sehen vor, dass Abweichungen von der Mindestbieterzahl nachvollziehbar zu begründen sind⁶.

Die Einhaltung der Beschaffungsrichtlinien und Minstdokumentationen gilt es zukünftig zu beachten.

Randnummer 27: Vertragsmanagement und -auffälligkeiten

Anlässlich der örtlichen Erhebungen wurde bereits eine Überprüfung der Verrechnungssätze angekündigt. Im Beantwortungsverfahren wurden ab dem Wirtschaftsjahr 2024 neue Vertragsstandards und Verrechnungssätze in Aussicht gestellt.

Eine Vorlage der aktualisierten Vertragsstandards und neuen Verrechnungssätze (einschließlich Kalkulationen) war der MSW bisher nicht möglich.

Randnummer 28: Entsprechende Anwendung des KAG bei der Wasserpreiskalkulation

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich eingeführten § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GemO ist die Anpassung der Unternehmenssatzung angezeigt.

Hierauf gingen die bisherigen Stellungnahmen nicht ein.

Darüber hinaus hatte der Rechnungshof der MSW angeraten – gemeinsam mit der Trägerkommune – zu überlegen, ob die ursprüngliche Entscheidung, privatrechtliche Entgelte anstelle von Gebühren zu erheben, auf ihre Vorteilhaftigkeit hin überprüft wird.

In diesem Zusammenhang vertritt die MSW mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 die Ansicht, dass eine Abstimmung mit der Trägerkommune nicht notwendig sei, da die Festlegung der Wasserpreise gemäß Unternehmenssatzung der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliege.

Insoweit verkennt die MSW die in § 88 Abs. 5 GemO festgelegte Befassungskompetenz der zuständigen Organe der Gemeinde in zentralen Entscheidungen eines kommunalen Unternehmens in Privatrechtsform. Hierzu zählen beispielhaft die Änderung der Unternehmenssatzung. Hierunter fallen aus Sicht des Rechnungshofes aber auch bedeutsame Grundsatzentscheidungen wie die Erhebung privatrechtlicher Wasserentgelte anstelle von Gebühren.

Durch § 88 Abs. 5 GemO wird sichergestellt, dass die demokratisch legitimierten Organe der Gemeinde im Rahmen ihres Rechts und ihrer Pflicht zur kommunalen Selbstverwaltung ihrer kommunalpolitischen Verantwortung bei zentralen Weichenstellungen ihrer Unternehmen in Privatrechtsform gerecht werden⁷.

⁵ Vgl. Deutsche Industrie- und Handelskammer, Registrierungen im Versicherungsvermittlerregister (Stand: 1. Oktober 2023).

⁶ Vgl. Unternehmensrichtlinie „Wertgrenzen anzufragende Unternehmen“.

⁷ Vgl. hierzu Oster in Praxis der Kommunalverfassung Rheinland-Pfalz B-1, Gemeindeordnung, § 88 Abs. 5.

Randnummer 30: Motorboot (20 Personen)

Im Vermögen der Mainzer Stadtwerke AG befand sich ein Motorboot der Marke Seafury 800⁸ inklusive Bootsgarage (Anschaffungskosten: netto 60.000 €)⁹, das seit 1. Mai 2018 an die Zollhafen Mainz GmbH & Co.KG vermietet¹⁰ war.

Bei der Anschaffung war die Beschaffungsstelle nicht eingebunden. Außerdem wurden Vorgaben des zum Zeitpunkt des Bootskaufs gültigen Beschaffungshandbuchs der MSW nicht beachtet (z. B. Mindestanzahl Angebote, Leistungsbeschreibung, Auswahlverfahren).

Eine Stellungnahme hierzu fehlt.

Randnummer 31: Preiskalkulation Strom und Gas; Deckungsbeitragsrechnung

Mit Schreiben vom 16. November 2022 hatte die MSW zugesagt, zu gegebener Zeit eine spartenbezogene Deckungsbeitragsrechnung zu implementieren und sukzessive weiterzuentwickeln.

Seither ist eine zeitliche und inhaltliche Konkretisierung ausstehend.

⁸ Spezifikationen: Gesamtlänge: 8,00 m; Breite: 2,76 m; Leistung 33 PS; Kapazität: 20 Personen.

⁹ Boot: 37.934 €, Zusatzausstattung: 15.893 €, Bootsgarage: 6.048 €.

¹⁰ Der Mietzins beträgt monatlich 500 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Vgl. Mietvertrag vom 28.05./28.08.2018.

Randnummer 16: Bargeldtransport

Eine Prozessprüfung und etwaige neue Ausschreibung wurde für Herbst 2023 in Aussicht gestellt.

Der Umsetzungsbericht steht aus.

Randnummer 23: Konzerninterne Verträge

Die stichprobenweise Überprüfung der bestehenden Verträge zwischen der MVG und anderen Konzerngesellschaften ergab Überprüfungs- bzw. Anpassungsbedarfe.

Der Überprüfungsprozess dauert noch an.

Randnummer 24: Serviceleistungen an Kraftomnibussen und Straßenbahnen

Die Dienstleistungen (Aufwand 2019: 915.200 €) wurden seit 2002 nicht mehr ausgeschrieben und dem Wettbewerb ausgesetzt.

Für 2024 wurde ein Ausschreibungsprozess angekündigt.

Randnummer 25: Betriebslager – Inventurdifferenzen

Es bestanden positive und negative Inventurdifferenzen (im Einzelfall bis zu 322.575,95 €).

Die verfahrenstechnisch indizierten Inventurdifferenzen gilt es dauerhaft zu minimieren. Eine regelmäßige Überprüfung des Themas durch die Innenrevision ist sinnvoll. Den nächsten Revisionsbericht hierzu hatten wir gebeten zu gegebener Zeit vorzulegen.

Offen bleibt, inwieweit seit dem Abschluss unserer örtlichen Erhebungen überhaupt eine Revision mit diesem Thema beauftragt und durchgeführt wurde. Zumindest wurde ein diesbezüglicher Bericht bisher nicht vorgelegt.

Die Prüfungsfeststellung bleibt demzufolge bestehen.

Randnummer 26: MainzRIDER

Die bisher vorgelegten Unterlagen enthalten keine Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Fahrbetriebes.

Außer allgemein gehaltenen Projektbeschreibungen konnten – trotz wiederholtem Hinweis – insbesondere Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Kalkulationen, projektbezogene Finanz- und Steuerungsdaten (Gesamtkostenentwicklung, Erlöse, stündliche bzw. halbstündliche Auslastungen, Kostendeckungsgrade, IST- und Prognosedaten etc.) nicht vorgelegt werden.

Demnach sollte das MainzRider-Angebot nach wie vor evaluiert und einer Wirtschaftlichkeitsanalyse unterzogen werden. Die Ergebnisse der Evaluation sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Kalkulationen etc. sind zu dokumentieren und für eine vorbehaltene Nachprüfung vorzuhalten.

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung ist es Aufgabe der Stadt, die Bearbeitung der noch offenen Prüfungsfeststellungen zu begleiten und dabei durch Steuerungsmaßnahmen bei Bedarf auf die MSW einzuwirken, um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.

Die Unterrichtungspflichten nach § 33 Abs. 1 GemO gelten auch für die Prüfung kommunaler Unternehmen durch den Rechnungshof (VG Koblenz, Urteil v. 15. Januar 2019 - 1 K 822/18.KO, S. 6 UA). Nach Nr. 1 Satz 3 der VV zu § 33 GemO ist der Stadtrat in gleicher Weise wie über die Prüfungsmittelungen auch über die abschließenden Mitteilungen zu Prüfungsergebnissen zu unterrichten.

Wir bitten um Bestätigung, dass der Stadtrat entsprechend unterrichtet wurde. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die MSW und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde der Stadt Mainz und als Stiftungsbehörde erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Kollegium

gez.
Jörg Berres
Präsident